

---

<b>Persistenter Identifier:</b>	1569907460851_A1930
<b>Titel:</b>	Diplomprüfungsordnung für Architekten
<b>Ort:</b>	Stuttgart
<b>Datierung:</b>	1930
<b>Signatur:</b>	verschiedene Signaturen
<b>Strukturtyp:</b>	volume
<b>Lizenz:</b>	<a href="https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/">https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/</a>
<b>PURL:</b>	<a href="https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1569907460851_A1930/1/">https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1569907460851_A1930/1/</a>
<b>Abschnitt:</b>	Besondere Bestimmungen für die Hauptprüfung
<b>Strukturtyp:</b>	chapter
<b>Lizenz:</b>	<a href="https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/">https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/</a>
<b>PURL:</b>	<a href="https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1569907460851_A1930/4/LOG_0007/">https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1569907460851_A1930/4/LOG_0007/</a>

1. Baukonstruktionslehre.
2. Praktische Geometrie (Lageplan).
3. Schattenkonstruktion und Perspektive; Ergebnisse aus den Übungen in Schattenkonstruktion, Perspektive und Skizzieren.
4. Baustatik.  
Bei der Meldung zum Abschluß der Vorprüfung müssen Studienarbeiten aus folgenden Fächern beim Rektorat eingereicht werden:

1. Freihandzeichnen (nach Natur und Gips).
2. Bauaufnahmen.
3. Darstellende Geometrie.

Statt durch Vorlage von Studienarbeiten kann der verlangte Nachweis in darstellender Geometrie auch durch Ablegung einer Teilprüfung erbracht werden.

Die eigenhändige Ausführung der Studienarbeiten muß von dem Lehrer, unter dessen Leitung sie angefertigt worden sind, oder von sonst berufener Seite mit Angabe der Zeit der Fertigung beurkundet sein. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuß.

#### § 8.

Prüfungsfächer der Vorprüfung sind:

1. Baukonstruktionen und Baukostenberechnung.
2. Praktische Geometrie.
3. Schattenkonstruktion und Perspektive.
4. Baustatik.
5. Baustofflehre.
6. Heizung und Lüftung.
7. Für die Fertigkeit im Zeichnen wird auf Grund der vorgelegten Studienarbeiten eine besondere Note erteilt.

Die Prüfung ist bestanden, wenn alle Teilprüfungen bestanden sind, und wenn die Note aus den Zeichnungen mindestens 4,5 beträgt.

### IV. Besondere Bestimmungen für die Hauptprüfung.

#### § 9.

Bei der Meldung zur Hauptprüfung sollen Studienarbeiten aus den nachfolgenden Fächern übergeben werden.

Die Studienarbeiten sind, soweit sie Prüfungsfächer nach § 10 betreffen, bei der Meldung zur Teilprüfung dem Berichterstatter, im übrigen bei der Meldung zum Abschluß der Prüfung beim Rektorat einzureichen.

#### A. Baukünstlerische Prüfung.

1. Freihandzeichnen (nach Natur oder Gips), Aquarellieren und Aktzeichnen.



2. Modelle.
3. Angewandte Perspektive.
4. Bauaufnahmen zur Baugeschichte (Aufnahmen mehrerer Gebäude früherer Bauperioden).
5. Entwerfen: Entwürfe mit Einzelheiten aus den Gebieten
  - a) des landwirtschaftlichen oder industriellen Bauwesens,
  - b) des Wohnungsbaues,
  - c) des öffentlichen Bauwesens,
  - d) dekorativer und ornamentaler Entwurf.
6. Städtebau: Bearbeitung von Ortsbauplänen und Siedelungen

#### B. Bautechnische Prüfung.

1. Freihandzeichnen (nach Natur oder Gips).
2. Bauaufnahmen zur Baugeschichte (Aufnahmen mehrerer Gebäude früherer Bauperioden).
3. Baukonstruktionen (Hochbaukonstruktionen schwieriger Art, Sondergebiete (Holzbau, Eisenbau, Eisenbetonbau, Brückenbau etc.))
4. Entwerfen: Entwürfe mit Einzelheiten aus den Gebieten
  - a) des landwirtschaftlichen oder industriellen Bauwesens,
  - b) des Wohnungs- und Verwaltungsbaus.
5. Städtebau: Bearbeitung von Ortsbauplänen und Siedelungen.

Die Zeichnungen nebst Beilagen müssen von dem Bewerber auf einer Hochschule gefertigt sein. Die eigenhändige Ausführung muß von dem Lehrer, unter dessen Leitung sie angefertigt worden sind, mit Angabe der Zeit beglaubigt sein.

Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuß.

#### § 10.

Prüfungsfächer der Hauptprüfung sind:

- |  |  |
|--|--|
| A. Baukünstlerische Prüfung.   | B. Bautechnische Prüfung.  |
| 1. Baukünstlerische Diplomarbeit oder städtebauliche Diplomarbeit (vgl. § 11). | 1. Konstruktive Diplomarbeit oder städtebauliche Diplomarbeit (vgl. § 11). |
|  | 2. Baugeschichte.  |
|  | 3. Kunstgeschichte.  |
|  | 4. Hochbaukunde.   |
|  | 5. Städtebau.  |

6—7. Nach Wahl je ein Fach, das zur Zeit der Meldung zur Einzelprüfung an der Hochschule vertreten ist. Die Wahl muß von der Abteilung genehmigt werden.

- |   |   |
|---|---|
| 8. Dekorativer Entwurf oder Sondergebiete aus Baugeschichte oder Kunstgeschichte. | 8. Statik (Sondergebiete) oder Baupolizei und Bauhygiene und Bodenpolitik, Bank- und Börsenwesen. |
|---|---|



9. Note für Fertigkeit im Zeichnen aus den vorgelegten Studienarbeiten (A 1–3; B 1 in § 9).

Die vorgelegten Studienarbeiten werden außerdem bei der Feststellung der Noten in den zugehörigen Prüfungsfächern berücksichtigt.

Die Prüfung ist bestanden, wenn alle Teilprüfungen bestanden sind, und wenn die Note der Diplomarbeit und für die Fertigkeit im Zeichnen nicht weniger als 4,5 beträgt.

#### § 11.

Die Diplomarbeit besteht in einem größeren künstlerischen oder konstruktiven oder städtebaulichen Entwurf mit Erläuterungen und Berechnungen.

Der Bewerber ist verpflichtet, falls dies der Berichterstatter wünscht, von diesem die Diplomaufgabe persönlich in Empfang zu nehmen. Auch während der Bearbeitung kann der Berichterstatter oder der Mitberichterstatter Einsicht in den Fortgang der Arbeit nehmen.

Das Gesuch um Erteilung einer Aufgabe ist in gleicher Weise zu stellen, wie die Anmeldung zu einer Einzelprüfung. Wünsche über die Art und das Sondergebiet der Aufgabe sind dabei zu vermerken.

Die Lösung ist, sofern der Berichterstatter nicht selbst eine längere Frist bestimmt, spätestens 3 Monate nach Stellung der Aufgabe beim Rektorat einzuliefern. Fristverlängerung kann nur aus dringenden Fällen von der Abteilung zugestanden werden.

Der Bewerber hat mit der Lösung die eidesstattliche Erklärung abzugeben, daß er die Arbeit, abgesehen von der Verwendung der vom Berichterstatter erteilten Anregung, selbständig und eigenhändig angefertigt habe.

Benützte Hilfsmittel sind in der Arbeit selbst ausführlich anzugeben.

### V. Gesamturteil und Diplom.

#### § 12.

Über die bestandene Vorprüfung und Hauptprüfung werden Zeugnisse ausgestellt, die die Einzelnoten und das Gesamturteil enthalten.

Als Ausweis über die abgelegte vollständige Diplomprüfung dient das Diplom. Es ist die Urkunde über die Erteilung des Grades eines Diplomingenieurs und enthält die Gesamturteile über die Vor- und Hauptprüfung.

Für das Vorprüfungszeugnis und für das Diplom ist eine gesetzliche Spörtel zu entrichten.